

Bremische Bürgerschaft

Landtag

21. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde der 33. Sitzung

Anfrage 1: Lernstandserhebung „StarS – Stark in die Grundschule“ Anfrage der Abgeordneten Falko Bries, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 12. März 2026

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die von der Kultusministerkonferenz (KMK) geförderte Lernstandserhebung „StarS“, die in Hamburg ab 2027 für alle Erstklässler:innen eingeführt werden soll, um ihren Entwicklungsstand in Sprache und Mathematik zu testen und die Kinder gegebenenfalls frühzeitig und gezielt fördern zu können?
2. Inwiefern ist Bremen bei diesem von der Kultusministerkonferenz beauftragten Projekt der Länder zur Diagnostik, Förderung und Monitoring in den ersten beiden Jahrgangsstufen der Grundschule beteiligt?
3. Welche weiteren Planungen verfolgt der Senat diesbezüglich?

Zu Frage 1:

Das IQB entwickelt im Auftrag der Länder (Ebene KMK) StarS – Stark in die Grundschule starten und nimmt verstärkt den Übergang von der Kita in die Grundschule in den Blick. Das Projekt entwickelt digitale Verfahren zur Erfassung des Lernstands von Kindern zu Beginn der 1. Jahrgangsstufe und der Lernentwicklung bis zum Beginn der 2. Jahrgangsstufe. Der Fokus liegt auf basalen Kompetenzen in den Bereichen Sprache und Mathematik sowie auf Aspekten von Selbstregulation und motivationalen Orientierungen.

Der Senat bemisst diesem Thema eine sehr hohe Bedeutung zu und fokussiert neben diesem Projekt auch weitere Themen auf diese Zielgruppe (siehe Qualitätsoffensive). Nicht nur in Hamburg wird StarS ab 2027 eingeführt, sondern auch in Bremen werden durch das IQHB und gemeinsam mit dem LIS und der SKB die notwendigen Vorbereitungen getroffen, um die Instrumente des IQB in ein kohärentes Testsystem im Land Bremen zu implementieren.

Zu Frage 2:

Da das Projekt StarS besonders für das Land Bremen von hohem Interesse ist, beteiligt sich Bremen aktiv bei der Vorbereitung auf Ebene der KMK. Angesiedelt ist StarS in der Kommission für Qualitätsentwicklung und Bildungsmonitoring (KomQB), ein Gremium der Bildungsministerkonferenz. Die Direktorin des IQHB, Frau Dr. Susanne Kollmann, vertritt in diesem Gremium das Land Bremen und leitet federführend gemeinsam mit der Direktorin des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen, Prof. Dr. Petra Stanat, die zugehörige Lenkungsgruppe StarS. Darüber hinaus hat sich das IQHB aktiv an den Normierungs- und Pilotierungsstudien in Grundschulen und in Kitas im Land Bremen beteiligt und unterstützt das IQB mit Feedback zur Testdurchführung und zum Aufgabenverständnis an dieser Stelle, sorgt aber auch dafür, dass die entwickelten Testinstrumente auch den Kindern und Schüler:innen im Land Bremen passend sind. In StarS werden zusätzlich Fortbildungsmodulare für Grundschullehrkräfte und Kriterien zur Bewertung von Fortbildungsmaterialien entwickelt. Vertreter:innen aus dem LIS beteiligen sich aktiv in den ländergemeinsamen Runden der Lenkungsgruppe zu diesem Themenschwerpunkt.

Zu Frage 3:

Das IQHB bereitet gerade den Prozess zur Implementierung von StarS vor und erarbeitet eine Struktur, um alle notwendigen Stellen einzubinden und bestehende Programme und Maßnahmen gemeinsam mit SKB und LIS zu verzahnen.

Darüber hinaus strebt das IQHB an, PRIMO und den BSLR mit Blick auf StarS weiterzuentwickeln und ein durchgängiges kohärentes Testsystem im Übergang zwischen Kita und Grundschule und in Richtung der weiterführenden Schulen aufzubauen. Damit werden neben Daten zur sprachlichen Entwicklung der Kinder auch die mathematischen Fähigkeiten und Aspekten von Selbstregulation und motivationalen Orientierungen fokussiert. Dies ermöglicht es, nach gelungener Implementierung, ein kohärentes und differenziertes Datenbild zu den Schüler:innen zurückzumelden und frühzeitig in die gezielte Förderung einzusteigen. Der damit verbundene steigende Ressourcenaufwand am IQHB, auch im Rahmen einer erweiterten IT-Infrastruktur, wird derzeit abgeschätzt und liegt noch nicht vor

Anfrage 2: Partnerschaftsgewalt in Familien mit minderjährigen Kindern – Schutzlücken durch geschlechtsspezifische Diskriminierung von Müttern? Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Sahhanim Görgü-Philipp, Michael Labetzke, Dr. Emanuel Herold und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12. März 2026

Wir fragen den Senat:

1. Teilt der Senat die Einschätzung, dass das außer Acht lassen von Partnerschaftsgewalt durch Väter im Kontext von Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen eine geschlechtsspezifische Diskriminierung darstellt, wenn betroffene Mütter mit ihren Schutzbedenken nicht gehört oder nicht ernst genommen werden, und welche konkreten Maßnahmen ergreift der Senat, um dem entgegenzuwirken?
2. Wie viele Fälle von Partnerschaftsgewalt in Familien mit minderjährigen Kindern sind dem Senat aus den Jahren 2020 bis 2025 im Land Bremen bekannt, in wie vielen dieser Fälle wurde im Nachgang durch das Jugendamt oder auf Beschluss der Familiengerichte ein begleiteter Umgang eingerichtet, und in wie vielen Fällen erfolgte trotz dokumentierter Partnerschaftsgewalt ein unbegleiteter Umgang des Kindes/der Kinder mit dem Vater?
3. Wie bewertet der Senat die Praxis Vätern trotz Partnerschaftsgewalt unbegleiteten Umgang zu gewähren – insbesondere im Lichte der Istanbul-Konvention, des § 1684 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie des Kindeswohlprinzips, und wäre demgegenüber ein Automatismus von begleitetem Umgang, wann immer Partnerschaftsgewalt vorliegt, eine Alternative?

Zu Frage 1:

Bei Entscheidungen zum Umgangsrecht stehen das Kindeswohl und das Recht des Kindes auf Umgang im Mittelpunkt. Sie erfolgen grundsätzlich einzelfallbezogen unter Würdigung der jeweiligen familiären Situation. Gleichzeitig ist das Schutzbedürfnis der Mutter sowie des Kindes im Kontext möglicher Gewaltkonstellationen besonders zu berücksichtigen. Eine systematische Diskriminierung aufgrund des Geschlechts kann gegenwärtig nicht festgestellt werden. Zum Schutz der Mutter und des Kindes können verschiedene Maßnahmen ergriffen werden. Sie reichen von einer begleiteten Übergabe, um eine direkte Begegnung der Eltern zu vermeiden, bis hin zu einem geschützten Umgang, um einen besonderen Schutz des Kindes zu gewährleisten.

Einschränkungen des Umgangsrechts werden ausschließlich durch das Familiengericht verfügt. Dieses wägt alle relevanten Aspekte ab, insbesondere hinsichtlich des Kindeswohls und bestehender Schutzbedarfe.

Zu Frage 2:

Partnerschaftsgewalt als Grund für das Tätigwerden des Jugendamtes wird nicht gesondert erfasst. Es erfolgt stets eine umfassende Prüfung des Kindeswohl, bei der Partnerschaftsgewalt einer von mehreren Faktoren ist. Daher liegen keine statistischen Daten dazu vor, in wie vielen Fällen begleiteter oder unbegleiteter Umgang im Anschluss an entsprechende Fallkonstellationen erfolgt.

Zu Frage 3:

Das Jugendamt schätzt das Gefährdungsrisiko des Kindes im spezifischen Kontext häuslicher Gewalt ein und teilt dies dem Familiengericht mit. Die Entscheidung des Gerichts kann eine Einschränkung oder einen Ausschluss des Umgangs vorsehen. Dabei ist sicherzustellen, dass Umgangsregelungen die Sicherheit des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils nicht gefährden.

Ein Automatismus von begleitetem Umgang, wann immer Partnerschaftsgewalt vorliegt, wird nicht als sachgerecht angesehen. Es gilt, in jedem Einzelfall die Beziehung jedes Kindes zu seinen Eltern differenziert zu betrachten, um dem Kindeswohl gerecht zu werden. Entscheidend bleibt die sorgfältige Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der jeweiligen Eltern-Kind-Beziehung sowie der Gefährdungslage und den individuellen Bedürfnissen und Schutzanforderungen. Dies gilt auch innerhalb von Geschwisterkonstellationen. Dabei sind auch der Wille und die Perspektive des betroffenen Kindes alters- und entwicklungsangemessen zu berücksichtigen.

Anfrage 3: Nachmittagsbetreuung 2027 bis 2029

Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Dr. Franziska Tell, Dr. Emanuel Herold und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12. März 2026

Wir fragen den Senat:

1. Welche Betreuungsangebote wird es in Klasse 3 und 4 für Kinder von Arbeitnehmer:innen sowie weiteren Eltern mit Betreuungsbedarf am Nachmittag in den Schuljahren 2027/2028 sowie 2028/2029 geben, wenn der Rechtsanspruch auf Ganzttag noch nicht für alle Klassenstufen der Grundschule gilt?

2. Wie wirkt sich der Anspruch auf Ganzttag in Klasse 1 im Schuljahr 2026/2027 auf die Betreuungssituation für Grundschüler:innen mit Betreuungsbedarf am Nachmittag in den Klassen 2 bis 4 aus; kann sichergestellt werden, dass trotz Rechtsanspruch für Erstklässler:innen der Anspruch auf einen Hortplatz nach dem Aufnahmeortsgesetz (BremAOG) für Kinder der Klassen 2 bis 4 erfüllt werden kann?

Zu Frage 1:

In **Bremerhaven** wird die Hortbetreuung zum 1. August 2026 in den schulischen Ganzttag überführt. Der Rechtsanspruch wird stufenweise umgesetzt und gilt in den Schuljahren 2027/2028 und 2028/2029 noch nicht für die Jahrgangsstufen 3 und 4. Kinder mit bestehenden Betreuungsverhältnissen erhalten weiterhin einen Ganztagsplatz. Darüberhinausgehende Bedarfe können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten berücksichtigt werden; eine vollständige Versorgung kann jedoch nicht garantiert werden.

In der Stadtgemeinde **Bremen** wird es für Schüler:innen der Klassen 3 und 4 in den Schuljahren 2027/28 und 2028/29 Betreuungsangebote im schulischen Ganzttag und im Hort geben. Die Anzahl der Ganzttagsschulplätze wird in den kommenden Jahren durch die Umwandlung weiterer verlässlicher Grundschulen in Ganztagsgrundschulen erhöht. Davon profitieren auch Schüler:innen der Klassen 3 und 4.

Zu Frage 2:

Mit Einführung des Rechtsanspruchs für die Jahrgangsstufe 1 ab 2026/2027 erfolgt eine prioritäre Berücksichtigung dieser Gruppe.

Ein eigenständiges Hortplatzsystem besteht in **Bremerhaven** ab dem 1. August 2026 nicht mehr. Die Betreuung der Jahrgangsstufen 2 bis 4, die bisher über einen Betreuungsvertrag im Hortsystem verfügten, erfolgt im Ganztage. Eine Garantie einer hinsichtlich des Umfangs deckungsgleichen Betreuung der vormals im Hortsystem befindlichen Kinder kann aufgrund begrenzter Ressourcen derzeit nicht gegeben werden.

Mit Stand vom März liegen in der Stadtgemeinde **Bremen** nur an wenigen Hortangeboten mehr Anmeldungen vor, als dort Plätze vorhanden sind. Dies betrifft jeweils einen Standort in der Östlichen Vorstadt und in Walle sowie zwei Standorte in Vegesack. Ob hier zum neuen Schuljahr tatsächlich eine problematische Situation entsteht oder ob den Anmeldungen im Zuge der Weitervermittlung an Einrichtungen mit freien Plätzen noch entsprochen werden kann, kann erst mit der finalen Auswertung der Hortanmeldungen eingeschätzt werden. Da die Anmeldefrist für den Hort in diesem Jahr um zwei Wochen verlängert wurde, liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Anfrage 4: Prioritätenwechsel beim Thema Rückführungen? Fragen zur Auflösung der Zentralstelle für Rückführungen
Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 12. März 2026

Wir fragen den Senat:

1. Stimmt es, dass die Zentralstelle für Rückführungen aufgelöst wird?
2. Was sind die Gründe für die Auflösung der Zentralstelle?
3. Warum hat die Senatorin die Prioritäten im Bereich der Rückführungen im Vergleich zu ihrem Vorgänger geändert?

Zu Frage 1:

Das Referat 24 wurde 2018 gegründet, um sich verstärkt um die Abschiebung von Personen zu kümmern, die als Straftäter und/oder Gefährder die öffentliche Sicherheit in Bremen massiv gefährden. Diese Einheit leistet seither einen wertvollen Beitrag zur Sicherheit in Bremen und wird auch in Zukunft unangetastet bestehen bleiben. Im Frühjahr 2024 wurde sodann die Weiterentwicklung dieses Bereichs zur Zentralstelle für Rückführungen vorgenommen, die auch die Rückführung aller sonstigen vollziehbar Ausreisepflichtigen umfassen sollte. Diese befindet sich derzeit in der Rückabwicklung.

Zu Frage 2:

Hintergrund der Weiterentwicklung des Referats war, das gesamte Rückkehrmanagement der kommunalen Ausländerbehörden in Bremen und Bremerhaven zentral in die Zuständigkeit der Senatorin für Inneres und Sport zu übernehmen, um die dort bereits vorhandene Spezialisierung noch effizienter zu nutzen.

Die kommunalen Ausländerbehörden hatten hierzu eigenes Personal an die Zentralstelle abgeordnet, um die Einrichtung und den Anfangsbetrieb zu gewährleisten. Dadurch stellte sich aber statt der erhofften Entlastung eine Belastung für beide Bereiche ein.

Nach den in der Erprobungszeit gemachten Erfahrungen hätten sich die erwarteten Effizienzgewinne nur bei einem deutlichen personellen Ausbau der Einheit einstellen können, der angesichts der Haushaltslage nicht realistisch ist. Deshalb wurde Anfang 2026 entschieden, die zusätzliche Zentralisierung des Rückführungsmanagements nicht weiter zu verfolgen. Die Aufgaben werden seitdem von den kommunalen Behörden wahrgenommen.

Zu Frage 3:

Eine Verschiebung der Prioritäten hat nicht stattgefunden. Das Innenressort bekennt sich seit jeher zu einer humanitären Aufnahmepolitik und sieht die Abschiebung als letztes Mittel des Verwaltungshandelns. Wenn die Möglichkeiten des Migrationsrechts und daran anschließend auch unseres Rechtsstaates ausgeschöpft sind und ein weiterer Verbleib in Bremen gleichwohl nicht möglich ist, dann wird die bestehende Ausreisepflicht sowohl durch das Referat 24 als auch die kommunalen Ausländerbehörden konsequent durchgesetzt.

**Anfrage 5: Profilschulen Niederdeutsch in der Praxis
Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 12. März 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern ist sichergestellt, dass an allen vier Profilschulen Niederdeutsch die zusätzlichen Stunden für den kontinuierlichen Unterricht auch zukünftig vollumfänglich zur Verfügung stehen?
2. Welche (Re-)Zertifizierungen der Profilschulen Niederdeutsch und/oder Lehrkräfte sind gegebenenfalls notwendig, und zu wann werden diese angestrebt?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, zwischen den Profilschulen und dem Stadtmusikanten- und Literaturhaus Kooperationen zu etablieren, und wie bewertet er das Potenzial, Niederdeutsch dadurch als lebendige Regionalsprache im Kontext der hiesigen Geschichte erlebbar zu machen?

Zu Frage 1:

Aufgrund der Profilstruktur der beteiligten Schulen verpflichtet sich der Senator für Kinder und Bildung, die Verfügungsstunden weiterhin zur Verfügung zu stellen. Sie sind unter der ID „besondere Fremdsprachenregelungen“ vorgehalten.

Zu Frage 2:

Die Profilschule Schönebeck wurde im Schuljahr 2017/18 für Ihr Niederdeutsch-Angebot im Schulalltag und Unterricht von der Bildungsbehörde zertifiziert. Eine Re-Zertifizierung ist aktuell nicht vorgesehen und notwendig, da es keine strukturellen und inhaltlichen Veränderungen hinsichtlich des Angebots gibt.

Zu Frage 3:

Der Senat begrüßt die Möglichkeit, Kooperationen zwischen dem Stadtmusikanten- und Literaturhaus zu etablieren. In das Stadtmusikanten- und Literaturhaus wird zum einen der private Konzessionär Fabulous Four GmbH ins Tiefparterre sowie zum anderen das Literaturhaus ins 1. OG einziehen. Beide Institutionen sind an Kooperationen mit Bremer Schulen durchaus interessiert und planen entsprechende Angebote. Ob und in welchem Umfang diese dann letztendlich angeboten werden können, obliegt für die Stadtmusikanten-Ausstellung allein dem privaten Konzessionär, der in der Gestaltung seines Programms frei ist.

Das Literaturhaus-Team hat bereits in der Vergangenheit immer wieder auf Mehrsprachigkeit und auch Niederdeutsch, insbesondere im digitalen Literaturmagazin, gesetzt. Schon bei der erfolgreichen Bewerbung für das Programm UNESCO Creative City of Literatur-, aber auch zukünftig wird diese Thematik vom Literaturhaus proaktiv aufgegriffen werden und so der Vielsprachigkeit in Bremen im Literaturhaus eine große Bedeutung durch diverse Angebote zukommen.

Anfrage 6: Wie ist Schwimmen im Sportstudium an der Universität Bremen verankert?

Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 12. März 2026

Wir fragen den Senat:

1. Wie wird das Schwimmen beziehungsweise der Bereich „Bewegen im Wasser“ im neu aufgebauten Fachgebiet Sportwissenschaften an der Universität Bremen abgebildet?
2. Welche Schwimmstätten stehen den Studierenden in welchem Umfang zur Verfügung, und welche Kooperationen bestehen?
3. Inwiefern werden die Rahmenbedingungen und Kapazitäten als ausreichend erachtet, um Sportstudierenden unterrichtliche Handlungskompetenzen in diesem Bereich zu vermitteln?

Zu Frage 1:

Im Rahmen der sportwissenschaftlichen Lehramtsausbildung wird das Thema in folgenden Lehrveranstaltungen abgebildet: Im Bereich Gymnasium/Oberschule findet die Veranstaltung unter dem Titel „Bewegen im Wasser“ als Teil des Moduls „Handlungsfähigkeit im Sport erwerben“ statt. Im Bereich der Lehramtsausbildung für Grundschulen ist das Thema unter dem Veranstaltungstitel „Anfangsschwimmen“ abgebildet und in dem Modul „Sport und Bewegung unterrichtlich aufbereiten 1“ verortet.

Darüber hinaus sind die Lehramts-Studierenden verpflichtet, außeruniversitär das DLRG-Rettungsschwimmabzeichen zu erwerben.

Im neu eingerichteten fachwissenschaftlichen Bachelorstudiengang „Sport, Bewegung und Gesundheit“ werden derzeit noch keine Lehrveranstaltungen explizit für Schwimmen oder Bewegen im Wasser angeboten.

Zu Frage 2:

Für die Lehre im Sommersemester 2026 wurden Wasserzeiten im Unibad und im Horner Bad gebucht. Im Unibad werden hierbei das Studiobad plus zwei Bahnen im Schwimmerbecken belegt, im Horner Bad das Kursbecken plus zwei Bahnen im Schwimmerbecken. Veranschlagt sind für insgesamt drei Veranstaltungen wöchentlich jeweils 1,5 Stunden in der Zeit vom 13. April bis 6. Juli.

Darüber hinaus wurde für die Zeit vom 7. April bis 10. Juli wöchentlich eine freie Übungszeit für Studierende im Umfang von 1,5 Stunden im Unibad auf zwei Bahnen Schwimmerbecken bzw. im Horner Bad auf zwei Bahnen im Schwimmerbecken gebucht.

Zu Frage 3:

Durch die genannten räumlichen Rahmenbedingungen ist sichergestellt, dass die curricular verankerten Handlungskompetenzen bei den Studierenden erreicht werden können. Eine breitere hochschuldidaktische Varianz wird angestrebt.

Anfrage 7: Zuschlag in der Pflegeversicherung seit 1. Juli 2023 im öffentlichen Dienst Bremens
Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU
vom 17. März 2026

Wir fragen den Senat:

1. Was beinhaltete die Änderung in der Beitragszahlung für die Pflegeversicherung ab dem 1. Juli 2023 konkret, und wann, in welcher Form und wie umfassend wurden Mitarbeitende im öffentlichen Dienst durch Performa Nord darüber informiert?
2. Wie wird mit verspäteten Angaben zur Zahl von in einem Haushalt lebenden minderjährigen Kindern oder ihnen gleichgestellten privilegierten Erwachsenen und damit verbundenen Rückzahlungsforderungen für überzahlte Beiträge in die Pflegeversicherung umgegangen?
3. Wie viele verspätete Meldungen sind seit dem 1. Juli 2023 bei Performa Nord eingegangen, und wurden diese nachträglichen Meldungen bereits bearbeitet?

Zu Frage 1:

Durch die gesetzliche Änderung der Beitragssätze sollte insbesondere der Erziehungsaufwand von Eltern im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung stärker berücksichtigt werden.

Performa Nord hat die betroffenen Mitarbeitenden über einen Textbaustein auf den Bezügemitteilungen im Juli 2023 wie folgt informiert und das dort erwähnte Formular auf der Website von Performa Nord veröffentlicht, wo dieses auch aktuell noch abrufbar ist:

„Wichtige Informationen zur Anpassung der Pflegeversicherungsbeiträge (PV-Beiträge) ab 1. Juli 2023:

Mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege wurde der PV-Beitragssatz zum 1. Juli 2023 auf 3,4 v.H. und der Kinderlosenzuschlag auf 0,6 v.H. angehoben.

Für Eltern reduziert sich der PV-Beitrag ab dem zweiten Kind um je einen Abschlag i.H.v. 0,25 v.H.. Die Beitragsreduzierung wird bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat (oder vollendet hätte) berücksichtigt. Sofern Sie mind. zwei berücksichtigungsfähige Kinder haben, bitten wir Sie uns dies nachzuweisen, sodass eine korrekte Berechnung Ihrer PV-Beiträge rückwirkend ab dem 1. Juli 2023 erfolgen kann. Das Formular finden Sie auf unserer Internetseite „<https://performanord.bremen.de>“ unter dem Punkt „Dokumente“ und anschließend dem Unterpunkt „Abrechnung der Bezüge“.

Zu Frage 2:

Für das Jahr 2023 konnten im Falle einer Nachreichung der im Juli 2023 angeforderten Unterlagen Nachzahlungen bis einschließlich Dezember 2024 rückwirkend im Abrechnungssystem korrigiert werden. Etwaige Nachzahlungen für das Jahr 2024 konnten technisch bis einschließlich Dezember 2025 im Abrechnungssystem korrigiert werden.

Zu Frage 3:

Die Anzahl eingegangener Meldungen sowie der Status ihrer Bearbeitung werden nicht statistisch erfasst. Eine händische Auswertung ist innerhalb der bestehenden Frist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

**Anfrage 8: Nachfragen zu Munitionsaltlasten in der Weser
Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der
CDU
vom 18. März 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat des Landes Bremen die geplante 50/50-Aufteilung der Betriebskosten für die Entsorgungsplattform zwischen Bund und Küstenländern, und welche finanziellen Belastungen ergeben sich daraus konkret für den Bremer Haushalt?
2. Welche Position vertritt Bremen gegenüber dem Bund hinsichtlich der Freigabe der Restmittel aus dem 100-Millionen-Euro-Sofortprogramm, insbesondere vor dem Hintergrund der noch ungeklärten langfristigen Betriebskostenfinanzierung?
3. Welche Schritte plant das Land Bremen gemeinsam mit anderen Küstenländern wie Niedersachsen und Hamburg, um eine stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes an den Bergungs- und Entsorgungsmaßnahmen im Hafenbereich zu erreichen?

Zu Frage 1:

Die 50/50-Aufteilung zwischen Bund und Küstenländern ist einer der Vorschläge zur Finanzierung der Betriebskosten für die Entsorgungsplattform von Munitionslasten in Nord- und Ostsee und kann derzeit nicht abschließend bewertet werden, da ein finales Finanzierungskonzept fehlt. Für den Betrieb der Plattform ab 2028 ist eine tragfähige Finanzierung in enger Abstimmung zwischen Bund und Ländern erforderlich. Intensiver politischer Austausch mit den beteiligten Bundesländern findet weiterhin statt, um eine verlässliche Finanzierungsgrundlage zu schaffen. Eine finanzielle Belastung für Bremen ist zu erwarten, aber der Umfang ist derzeit nicht ableitbar.

Zu Frage 2:

Die Räumung von Munitionsaltlasten in deutschen Meeren ist aus Gründen des Meeresumweltschutzes notwendig. Forschungsergebnisse zeigen, dass in den bekannten Versenkungsgebieten stoffliche Belastungen für das marine Ökosystem und Meereslebewesen bestehen. Bremen unterstützt daher den Mittelübertrag zur Weiterentwicklung des Sofortprogramms. Die Definitionsphase, in der die technischen, organisatorischen und vertraglichen Anforderungen festgelegt werden, soll im 2. Quartal 2026 beginnen. Ab dem 1. Quartal 2027 folgt die Konstruktions- und Bauphase, in der die Plattform geplant und gebaut wird.

Zu Frage 3:

Die Küstenländer sind sich einig, dass der Bund den Großteil der Kosten tragen soll. Auch die Beteiligung anderer Bundesländer ist im Gespräch. Mehrere Arbeitsgruppen der Bundesländer arbeiten an der Operationalisierung und Finanzierung der Anlage. Dabei treten die Küstenländer geschlossen auf und sehen die Bergungs- und Entsorgungsverpflichtung klar beim Bund.

**Anfrage 9: Pflegeausbildung: Welche Unterschiede bestehen?
Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 19. März 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über Unterschiede in Bezug auf Kompetenzerwerb und Qualität der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz vor, die auf das Fehlen einheitlicher Standards zurückzuführen sind?
2. Inwiefern erachtet der Senat eine verbindliche Regelung für notwendig, die eine stärkere Berücksichtigung der Rahmenpläne der Fachkommission bei der Entwicklung der schulinternen Curricula und der praktischen Ausbildungspläne bundesweit vorsieht?
3. In welchem Austausch steht Bremen dazu mit anderen Bundesländern, und mit welchen Maßnahmen wird auf Bundesebene darauf hingewirkt, Unterschiede in der Qualität der Ausbildung zu verringern?

Zu Frage 1:

Neben dem Pflegeberufegesetz sorgt die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung für einen bundesweit einheitlichen Ausbildungsrahmen. Die dort enthaltenen Vorgaben sind für alle Bundesländer gleichermaßen verbindlich. Allerdings können die Länder zu einigen Inhalten der Verordnung und des Gesetzes eigene landesrechtliche Regelungen treffen. Ebenso bedürfen die bestehenden bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen vereinzelt einer rechtlichen Interpretation zur Anwendung, welcher die Bundesländer durch landesrechtliche Konkretisierungen nachkommen. Diese können unterschiedlich ausfallen. Ein Instrument des Bundes zur Vereinheitlichung sind die Empfehlungen zur Pflegeausbildung des Bundesinstituts für Berufsbildung. Es liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor, inwiefern die Möglichkeit bzw. die Nutzung von landesrechtlichen Vorgaben zu Unterschieden in den einzelnen Bundesländern in Bezug auf den Kompetenzerwerb oder die Ausbildungsqualität in der Vergangenheit geführt hat.

Zu Frage 2:

Eine verbindliche Regelung statt des bisherigen Empfehlungscharakters würde zwar die Ausbildungsqualität in allen Bundesländern vereinheitlichen. Für das Bundesland Bremen hätte diese Änderung derzeit jedoch keine Konsequenz, da das Bremer Curriculum für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz bereits mit Rückgriff auf die Rahmenpläne der Fachkommission erarbeitet wurde und einen deutlich höheren Konkretisierungsgrad als die Rahmenlehrpläne aufweist. Das Bremer Curriculum ist für alle Bremischen Pflegeschulen verbindlich.

Zu Frage 3:

Bremen steht mit den anderen Bundesländern über verschiedene Gremien, darüber hinaus insbesondere mit den Nordländern, in einem regelmäßigen Austausch zu den Inhalten der gesetzlichen Vorgaben. In regelmäßigen Terminen der Arbeitsgruppe „Berufe im Gesundheitswesen“ der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden werden Vorschläge zu Änderungen bzw. Klarstellung der bestehenden Rechtsgrundlagen besprochen und abgestimmt. Je nach Beschluss wird in der Folge eine Bitte zur Änderung, Klarstellung oder Ergänzung von rechtlichen Vorgaben an das zuständige Bundesministerium für Gesundheit gerichtet.

Anfrage 10: Zahnärztliche Altersvorsorge verzockt – braucht es mehr Sicherungen und Aufsicht?

Anfrage der Abgeordneten Michael Labetzke, Dr. Emanuel Herold und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. März 2026

Wir fragen den Senat:

1. Welche Verbesserungsbedarfe, insbesondere vor dem Hintergrund der wohl aufgrund riskanter Anlagestrategien verlorenen Anlagen des auch für bremische Zahnärzt:innen zuständigen Versorgungswerks der Zahnärztekammer Berlin, sieht der Senat bei den bestehenden Regelungen zu den berufsständischen Versorgungswerken im Landesrecht und in den hiernach anzuwendenden Vorschriften in Versicherungsaufsichtsgesetz und Anlageverordnung des Bundes, um die angelegten Gelder der betroffenen Berufsgruppen zuverlässiger abzusichern?

2. Inwieweit hält der Senat der Versicherungsaufsicht im Land Bremen für hinreichend aufgestellt, um Verstöße gegen die Anlageregularien durch berufsständische Versorgungswerke, die der hiesigen Versicherungsaufsicht unterliegen, zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken, und in welchem Umfang haben in den Jahren 2023 bis 2025 entsprechende Kontrollen stattgefunden?

3. Auf welche Weise setzt sich der Senat gegebenenfalls auf Bundes- und Landesebene für einen besseren Schutz der Kapitalanlagen in den berufsständischen Versorgungswerken ein?

Zu Frage 1:

Der Senat kann mangels Zuständigkeit und eigener Erkenntnisse nicht konkret bewerten, inwiefern es in Berlin zu einzelnen Verstößen gegen die versicherungsaufsichtsrechtlichen Regelungen durch das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin kommen konnte. Die bremischen Regelungen sind aber wie folgt aufgestellt:

Über § 92 V Heilberufsgesetz finden für das bremische Ärzteversorgungswerk bestimmte Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Diese Verordnung erlässt das Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Sie wird stetig unter Beteiligung aller Versicherungsaufsichten der Bundesländer und der BaFin weiterentwickelt und soll sicherstellen, dass Versorgungswerke nur in die dort zugelassenen Anlageformen zu bestimmten prozentualen Anteilen und Höchstgrenzen investieren. Es ist dann Aufgabe der Versicherungsaufsicht des jeweiligen Bundeslandes die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen und zu überprüfen. Auch wird dabei überprüft, ob ein zuverlässiges Risikomanagement betrieben wird. Dies erfolgt über regelmäßige Berichte an die Aufsicht.

Zusätzlich hat die bremische Versicherungsaufsicht die Möglichkeit, bestimmte Richtlinien der BaFin und der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) per Erlass für anwendbar zu erklären. Von dieser Möglichkeit hat die Versicherungsaufsicht der Freien Hansestadt Bremen Gebrauch gemacht in Absprache mit dem Vorsitz des Arbeitskreises der Aufsichtsbehörden der Länder. Dies führt zu einer verbesserten Absicherung, da das Versorgungswerk sich z.B. regelmäßig „Stresstests“ und anderen Untersuchungen unterziehen muss, die zu einer weiteren Überprüfung der Sicherheit der Kapitalanlagen führt.

Zu Frage 2:

Der Senat hält die Versicherungsaufsicht im Land Bremen für hinreichend aufgestellt, um Verstöße gegen die Anlageregularien durch berufsständische Versorgungswerke, die der hiesigen Versicherungsaufsicht unterliegen, zu erkennen und ihnen entgegen-

zuwirken. Durch ein regelmäßiges Berichtswesen (testierte Jahresabschlüsse, regelmäßige jährliche versicherungsmathematische Gutachten und quartalsweise Risikoanalysen) und Kontrolle/ Analyse der Berichte wird u.a. sichergestellt, dass nur zulässige Anlageformen gewählt werden und bestimmte Risikowerte und Anteile/ Quoten von bestimmten Anlageformen nicht überschritten werden. In den Jahren 2023 bis 2025 haben jeweils nach Eintreffen der Berichte entsprechende Kontrollen stattgefunden.

Der Anwendungsbereich der Versicherungsaufsicht ist im Bereich der Versorgungswerke in Bremen recht begrenzt. Derzeit unterliegen nur das bremische Ärzteversorgungswerk und das Rechtsanwaltsversorgungswerk der Versicherungsaufsicht der Freien Hansestadt Bremen. Die bremischen Zahnärzte sind, wie in der Frage 1 richtig beschrieben, dem Versorgungswerk in Berlin angeschlossen und unterliegen der dortigen Aufsicht. Die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen wird voraussichtlich noch Ende dieses Jahres mit dem niedersächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerk fusionieren und die Versicherungsaufsicht wird dann zukünftig von Niedersachsen übernommen, so dass ab diesem Zeitpunkt nur noch das bremische Ärzteversorgungswerk der bremischen Aufsicht unterliegt.

Zu Frage 3:

Der Senat setzt sich durch regelmäßige Teilnahme am Arbeitskreis der Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder und des Bundes (BaFin) und Unterstützung der Weiterentwicklung der Anlageverordnung und der entsprechenden Richtlinien (z.B. Kapitalanlagerundschriften der BaFin, Risikoleitfaden der ABV) für einen besseren Schutz der Kapitalanlagen in den berufsständischen Versorgungswerken ein.

Der Arbeitskreis der Länder unter Mitwirkung der Versicherungsaufsicht der Freien Hansestadt Bremen setzt sich gegenwärtig in Zusammenarbeit mit der ABV für die Einführung eines „ABV-Prädikats“ für Versorgungswerke ein.

Das Prädikat sollen Versorgungswerke erhalten, die gewisse Mindeststandards erfüllen (wie beispielsweise die Erstellung testierter Jahresabschlüsse und versicherungsmathematischer Gutachten, regelmäßige Risikoberichterstattung und ALM-Studien, Anwendung des ABV-Risikoleitfadens, regelmäßige Stresstests etc.). Die Einhaltung der Mindeststandards sollen durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen bestätigt werden.

Anfrage 11: Europäischer Gerichtshof (EuGH) kippt Preisbremse für Schienen-Nahverkehr: Was unternimmt der Senat?

Anfrage der Abgeordneten Ralph Saxe, Michael Labetzke, Dr. Emanuel Herold

**und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 8. April 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Folgen für Personen- und Güterverkehre im Lande Bremen hat aus Sicht des Senats das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. März 2026, demzufolge die deutsche „Trassenpreisbremse“ nicht mit europäischem Recht vereinbar ist?
2. Was sind aus Sicht des Senats geeignete Instrumente, um Fahrgäste und Unternehmen vor steigenden Preisen zu schützen und damit die wirtschaftliche Attraktivität des Verkehrsträgers Schiene sicherzustellen?
3. Wie setzt sich der Senat auf Bundesebene konkret ein, um mit den Folgen des Urteils umzugehen?

Zu Frage 1:

Grundlage der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes war eine Vorlage des Verwaltungsgerichts Köln, das noch final über eine entsprechende Klage der Deutschen Bahn Infrastrukturgesellschaft zu entscheiden hat. Die faktische Wirkung des Urteils des Verwaltungsgerichts dürfte in einer Steigerung der Trassenentgelte für den Schienenpersonennahverkehr bestehen, zugleich dürften die Trassenentgelte für den Schienenpersonenfernverkehr und Schienengüterverkehr sinken.

Zu Frage 2:

Der Senat stellt fest, dass die verfassungsrechtliche Finanzierungsverantwortung des Bundes für die Schieneninfrastruktur unberührt fortbesteht. Die Länder dürfen weder über steigende Trassenpreise noch über die mittelbare Überwälzung von Infrastrukturkosten strukturell belastet werden. Vor diesem Hintergrund muss der Bund für den Schienenpersonennahverkehr sicherstellen, dass im Zusammenhang mit der erforderlichen neuen Festsetzung der Trassenpreise ab 2025 keine zusätzlichen Belastungen der Länder beziehungsweise Aufgabenträger entstehen. Dies kann zum Beispiel über eine entsprechende Erhöhung der Regionalisierungsmittel oder über ein neues Trassenpreissystem auf der Basis von Grenzkosten geschehen.

Zu Frage 3:

Die Thematik steigender Trassenpreise im Schienenpersonennahverkehr ist auf der Verkehrsministerkonferenz am 25. und 26. März 2026 ausführlich behandelt worden. In ihrem Beschluss hat die Verkehrsministerkonferenz den Bund unter anderem aufgefordert, die aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes resultierenden Mehrbelastungen der Länder und Aufgabenträger für die Jahre 2025 und 2026 vollständig zu kompensieren. Eine entsprechende Forderung wurde auch über den Bundesverband Schienennahverkehr an den Bund übermittelt.

**Anfrage 12: Raubüberfall in der Heimlichenstraße
Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND
vom 13. April 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Sind die am 11. April 2026 vorläufig festgenommenen, tatverdächtigen 26- und 28-jährigen Personen tunesischer Staatsangehörigkeit bisher bereits polizeilich in Erscheinung getreten, die am Tag ihrer vorläufigen Festnahme in der Heimlichenstraße einen Raubüberfall begangen haben (vergleiche Pressemeldung der Polizei, POL-HB: Nr.: 0250) und falls ja, wie häufig, und um welche Art von Straftaten handelte es sich in der Vergangenheit konkret? Bitte die Delikte nach Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt einzeln auflisten.

2. Welchen aktuellen Aufenthaltsstatus haben die Tatverdächtigen aus Ziffer 1. und wann und wo sind sie ursprünglich in die Bundesrepublik Deutschland eingereist?

3. Wurde gegen die oben genannten Personen aufgrund der Straftat vom 11. April 2026 eine Haft angeordnet und sofern nein, aus welchen Gründen wurde darauf verzichtet?

Zu Frage 1:

Eine Person wird von der Polizei Bremen in vierzehn Fällen als Beschuldigter geführt. Hierbei handelt es sich um einen Fall von unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln, einen Raub, einen schweren Raub, zwei gefährliche Körperverletzungen, zwei besonders schwere Fälle des Diebstahls und sieben Diebstähle.

Die andere Person wird von der Polizei Bremen in fünf Fällen als Beschuldigter geführt. Hierbei handelt es sich um einen Fall von unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln, eine Sachbeschädigung, einen unerlaubten Aufenthalt, einen besonders schweren Fall des Diebstahls und einen schweren Raub.

Zu Frage 2:

Beide Personen verfügen über keinen gültigen aufenthaltsrechtlichen Status.

Eine Person ist erstmalig im August 2017 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Der Ort der Ersteinreise wurde im Ausländerzentralregister nicht vermerkt. Die Ersteinreise der zweiten Person erfolgte wahrscheinlich im August 2022. Das Datum und der Ort der Ersteinreise sind nicht im Ausländerzentralregister erfasst. Im Februar 2026 erfolgte für beide Personen durch die Staatsanwaltschaft Bremen eine Fahndungsausschreibung zur Aufenthaltsermittlung.

Zu Frage 3:

Die sechszwanzig- und achtundzwanzigjährigen Personen wurden nicht auf frischer Tat betroffen, sondern stark zeitversetzt vom eigentlichen Tatort auf Grund der Personenbeschreibung der Geschädigten festgestellt.

Eine Haft wurde mangels bestehender Haftgründe jeweils nicht angeordnet. Ein dringender Tatverdacht gegen die beiden Personen konnte nicht begründet werden.

**Anfrage 13: Wie gut funktioniert die Preiskontrolle an Bremens Tankstellen?
Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP**

vom 15. April 2026

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Verstöße gegen die Preisregeln an Tankstellen wurden bislang seit dem 1. April 2026 vom Bundeskartellamt an die zuständige Landeskartellbehörde in Bremen weitergeleitet und was waren die Ergebnisse der weiteren Prüfungen? (Bitte Zahl und Art der Verstöße, mögliche Ursachen (zum Beispiel „Anpassungsschwierigkeiten“ bei 12-Uhr Regelung, systematischer Verstoß et cetera) sowie Rechtsfolgen angeben.)

2. Wie und in welcher durchschnittlichen Bearbeitungszeit werden in Bremen diese Meldungen entsprechend weiterbearbeitet?

3. Wie bewertet der Senat die Passgenauigkeit und Umsetzbarkeit der Änderung der Preisregeln an Tankstellen, und inwiefern haben sich Veränderungen gegenüber der Zeit vor dem 1. April 2026 ergeben?

Zu Frage 1:

Bislang wurden keine Meldungen über mutmaßliche kartellrechtliche Verstöße vom Bundeskartellamt an die Landeskartellbehörde Bremen weitergeleitet; insoweit können noch keine Prüfergebnisse mitgeteilt werden.

Zu Frage 2:

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Kraftstoffpreisanpassungsgesetz (KPAng) wird den Ortspolizeibehörden zugeordnet, die Zuständigkeit für kartellrechtliche Verwaltungsverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren liegt bei der Landeskartellbehörde.

Da bisher keine Meldungen an die Landeskartellbehörde Bremen weitergeleitet bzw. dort direkt eingegangen sind, kann eine durchschnittliche Verfahrensdauer bei der Landeskartellbehörde nicht angegeben werden.

Zu Frage 3:

Die Regelung ist erst seit kurzer Zeit in Kraft, so dass eine belastbare Einschätzung derzeit nur eingeschränkt möglich ist. Erste Beobachtungen des ADAC zeigen bislang keine signifikanten Veränderungen im Preisniveau. Die Wirkung wird zusätzlich dadurch begrenzt, dass sich die Rahmenbedingungen an den internationalen Öl- und Energiemärkten parallel weiter auf hohem Niveau bewegen.

Positiv ist, dass die neue Regelung für Verbraucher:innen mehr Transparenz schafft. Durch die gebündelten Preisänderungen entsteht eine bessere zeitliche Orientierung, wann das Tanken tendenziell günstiger ist. Kritisch bleibt, dass das derzeitige Modell Anbieter:innen weiterhin Spielräume für strategische Preisanpassungen lässt. Preise können einmal täglich deutlich erhöht werden, während Senkungen flexibel und reaktiv auf Konkurrenzbewegungen erfolgen. Dadurch entsteht die Möglichkeit, kurzfristig

Margen zu maximieren, ohne dass ein echter wettbewerblicher Preisdruck dauerhaft entsteht.

Ein alternativer Ansatz wäre ein symmetrisches Änderungsmodell. Dabei wären sowohl Preiserhöhungen als auch Preissenkungen jeweils nur einmal täglich zulässig. In einem solchen System könnten Unternehmen nicht mehr fortlaufend auf kurzfristige Preisbewegungen der Konkurrenz reagieren. Sie wären gezwungen, einmal täglich einen belastbaren Mindestpreis offenzulegen. Dies würde die Transparenz im Wettbewerb erhöhen und die strategische Ausnutzung kurzfristiger Preisschwankungen begrenzen.

Begleitend ist daher die Rolle der Marktaufsicht zentral. Eine engere Überwachung durch das Bundeskartellamt und die Nutzung der erweiterten Befugnisse ist ein wichtiger Baustein, um wettbewerbliche Verzerrungen zu begrenzen. Ergänzend ist zu prüfen, inwieweit weitergehende regulatorische Ansätze erforderlich sind, um Preissetzungsspielräume strukturell einzugrenzen.

In der Gesamtschau bleibt festzuhalten: Die Regelung verbessert zunächst die Markttransparenz, führt aber bislang nicht zu einer spürbaren Entlastung der Verbraucher:innen. Weitere Maßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Begrenzung von Preisspielräumen bleiben erforderlich.